

# Wichtige Hinweise

Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach § 161 Hess. Schulgesetz.

Hiernach haben die Schüler **v o r r a n g i g** öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Erstattung dieser Kosten ist jedoch nur dann möglich, wenn die entstandenen notwendigen Fahrtkosten durch Fahrausweise (Schülerwochenfahrkarten, Einzelfahrkarten, - 5er-Tickets!!!) nachgewiesen werden. Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Nur wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist ( es gelten Wartezeiten bis zu 1 Stunde vor Praktikumsbeginn und bis zu 2 Stunden nach Praktikumsende als zumutbar ), werden die Kosten des privaten Verkehrsmittels **bis in Höhe des öffentlichen Tarifs** erstattet.

Eventuell vorhandene **Schülerjahreskarten** sind zu benutzen (auch für Teilstrecken).

Es ist durchaus zumutbar, die Praktikumszeiten den öffentlichen Verkehrsverbindungen anzupassen.

Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Fahrtkosten immer nur bis zur nächstgelegenen Praktikumsstelle gezahlt werden. Wer z.B. in Kassel, Fulda oder Eisenach ein Praktikum absolviert, muss nachweisen, dass in der näheren Umgebung keine Praktikumsstelle zur Verfügung stand.

Letzte Frist für die Antragstellung ist der 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Nahverkehr Hersfeld-Rotenburg (NHR)**  
**Friedloser Straße 12,**  
**36251 Bad Hersfeld**  
**Tel. 06621 - 87 1512**

**Erläuterungen:**

---

---

---

---

---